

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 23 98 – 0 - Telefax: 0 61 31 / 23 98 – 139

Kommunales Gebietsrechenzentrum
-Eigenbetrieb der Stadt Koblenz
Herrn Hartmut Bürgstein
Rathauspassage 2
56068 Koblenz

Mainz, 19. September 2011

Az.: /

Gründung eines kommunalen Betriebszweckverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgstein,

Sicherheit in der Informationstechnologie hat sich in den letzten Jahren zu einer zentralen Aufgabe herauskristallisiert. Die Gewährleistung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus ist für ein verantwortungsvolles Verwaltungshandeln unerlässlich. Bund, Länder und Kommunen müssen daher IT-Verfahren den aktuellen Bedrohungen der Informationssicherheit stetig anpassen.

Der Gesetzgeber hat bereits erste Rechtsnormen erlassen, um Forderungen des IT-Grundschutzes gesetzlich zu verankern. In der Personenstandsverordnung wird im § 10 Abs. 1 die Sicherstellung des hohen Grundschutz für das elektronische Personenstandsregister vorgegeben. In der Diskussion mit unserem Innenministerium hat sich gezeigt, dass das Land unterstellt, dass die Kommunen bei der Aufgabenerledigung der Verwaltungsangelegenheiten mit Personendaten den sog. „normalen Grundschutz“ entsprechend den BSI-Empfehlungen zum IT-Grundschutz nachkommen. Insoweit nimmt das Land bereits die Sicherstellung dieser Vorgabe bei der Aufgabenerledigung an.

Die IT-Staatssekretäre der Länder koordinieren über den IT-Planungsrat IT-Grundsatzangelegenheiten. Im Rahmen der Klausurtagung des IT-Planungsrats am 23. September 2010 wurde festgehalten, dass eine Leitlinie für die Berücksichtigung von IT- und Datensicherheit bei der Gestaltung von IT-Verfahren der öffentlichen Verwaltung entwickelt werden soll.

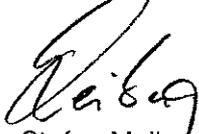
Bei der Erarbeitung des Geltungsbereichs haben einige Länder angekündigt, einem Geltungsbereich einschließlich verbindlicher Umsetzung in den Kommunen nicht zuzustimmen. Die Länder tragen vor, dass sie derzeit die finanziellen Folgen aus einer möglicherweise abzuleitenden Konnexität nicht abschätzen können. (Hinweis: Es bestehen Unterschiede im jeweiligen Landesverfassungsrecht). Zur Auflösung des Konflikts wurde der Geltungsbereich hinsichtlich der Kommunen wie folgt formuliert: „[...] den Kommunen wird die Anwendung der Informationssicherheitsleitlinie empfohlen.“

Zusammenfassend sehen wir unter diesen Vorzeichen keinen Ermessensspielraum. Wir müssen uns im kommunalen Umfeld mit IT-Grundschutz auseinandersetzen. Dazu werden uns auch die haftungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorgaben zwingen.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen in den Kommunen, ist nach gemeinsamer Einschätzung der Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände eine kurzfristige eigenständige Umsetzung des normalen Grundschutzes in vielen Mitgliedskommunen aufgrund der hohen Investitionskosten sowie dem für den Betrieb erforderlichen Personalbedarf so gut wie ausgeschlossen. Die IT-Aufgaben können darüber hinaus nicht oder nur in eingeschränktem Rahmen auf Private übertragen werden. Einige Rechtsvorschriften wie z.B. die Abgabenordnung (Regelungen des Steuergeheimnisses) untersagen die Verlagerung der hoheitlichen IT-Aufgaben als Auftragsangelegenheit an Private. Damit verbleibt ausschließlich die Option einer Eigenverarbeitung in öffentlicher/kommunaler Trägerschaft. Nur in den großen und entsprechen leistungsfähigen Gebietskörperschaften, ist heute eine bautechnische und sicherheitstechnische Infrastruktur vorhanden, die eine Aufgabenerledigung für andere Kommunen erlauben würde. Die betreffenden Städte sind trotzdem zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vollständig in organisatorischer Hinsicht für einen großflächigen RZ-Betrieb aufgestellt, auch wenn sie mit entsprechend notwendigen Maßnahmen bereits begonnen haben. Prozesse zur schnellen Überführung von IT-Verfahren in den RZ-Betrieb sind noch zu organisieren und zunächst zu erproben. Zudem müssen die vorhandenen Rechenzentren noch auf gewisse Erweiterungsoptionen hin geprüft werden. So ist beispielsweise zu untersuchen, ob die vorhandene Basisinfrastruktur (Stromzuführung, Netz, Klimatisierung usw.) ausreichend groß bemessen ist, um eine Vollauslastung zu ermöglichen. Aber es gilt auch langfristig Anwendungen zu evaluieren, die RZ- und Mandantengeeignet sind. Insgesamt sehen die Verbände allerdings nur bei diesen Verwaltungseinheiten das notwendige Potenzial, um die hiermit verbundenen Probleme noch in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen beheben zu können.

Im Zuge der Gespräche mit den Städten ist daher die Idee der Gründung eines Zweckverbandes entstanden, auf den die Gesamtheit dieser Aufgaben übertragen werden könnte. Dieser Zweckverband soll einerseits durch die leistungsgebenden Gebietskörperschaften und andererseits durch die Verbände selbst getragen werden. Dabei wird über die Verbände in einem solchen Zweckverband die Interessenwahrung der Mitgliedskommunen sichergestellt. Als Vertretungsorgan zur Ausübung der Verbandsinteresse haben wir unsere Tochtergesellschaft KommWis beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Meiborg
stellv. Verbandsdirektor



Harald Pitzer
Beigeordneter



Dr. Wolfgang Neutz
Hauptgeschäftsführer